

Vorblatt

Entwurf eines

Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht sowie zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt

A. Problem und Ziel

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht sowie zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt dient insbesondere der Anpassung des Städtebaurechts an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. Nr. L 124 v. 25. April 2014, S. 1 ff.) (nachfolgend: UVP-Änderungsrichtlinie; UVP-Richtlinie) und der Umsetzung des Programms „Neues Zusammenleben in der Stadt“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB).

Die Änderungen der UVP-Richtlinie betreffen u. a. die zu prüfenden Umweltfaktoren, die Vorprüfung des Einzelfalls, die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Erstellung des UVP-Berichts. Anpassungsbedarf besteht sowohl im allgemeinen Umweltrecht, hier insbesondere im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), als auch im Baugesetzbuch (BauGB). Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die erforderlichen Änderungen im Baugesetzbuch vorgenommen werden, während die Umsetzung der UVP-Richtlinie im Übrigen in einem gesonderten Gesetz erfolgt.

Das Zusammenleben der Menschen in den Städten ist von Vielfalt und Wandel geprägt. Technische Innovationen, Wanderungsbewegungen, der demografische Wandel und der Klimawandel führen zu einer Verflechtung von Problemen – mit ähnlichen, zum Teil aber auch gegensätzlichen Herausforderungen. Durch die unterschiedlichen Vorstellungen und Ansprüche vieler Menschen an ein Zusammenleben stoßen gerade in verdichteten Räumen unter-

schiedliche Wünsche und Interessen aufeinander. Zugleich stehen wir vor großen ökologischen Herausforderungen: Ambitionierter Klimaschutz, Anpassung an die Folgen des Klimawandels, mehr Grünflächen, saubere Luft, flächenschonende Siedlungsplanung, umweltverträgliche Mobilität – all das sind Themen, die sich unmittelbar in den Städten bemerkbar machen und Einfluss auf das Zusammenleben der Menschen haben. Mit dem vom BMUB konzipierten Programm „Neues Zusammenleben in der Stadt“ sollen aktuelle Entwicklungen und Problemlagen aufgegriffen und konkrete Lösungsvorschläge unterbreitet werden. Angestrebt werden Orte, die für soziale Gerechtigkeit und Teilhabe stehen, für ein lebendiges, tolerantes und kreatives Miteinander, für eine saubere Umwelt und ein intaktes Klima und für die Verantwortung für kommende Generationen im Sinne der Nachhaltigkeit. Hiermit sollen auch die im BMUB gebündelten umwelt- und stadtentwicklungspolitischen Kompetenzen zu einer Politik des nachhaltigen Zusammenlebens in den Städten zusammengeführt werden.

Im Städtebaurecht soll dieser Zielsetzung die Schaffung der neuen Baugebietskategorie „Urbanes Gebiet (MU)“ in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dienen. An der Schnittstelle von Städtebaurecht und Immissionsschutzrecht soll den Kommunen hiermit zur Erleichterung des Bauens in stark verdichteten städtischen Gebieten mehr Flexibilität eingeräumt werden, ohne dabei das grundsätzlich hohe Lärmschutzniveau verlassen. Parallel dazu soll die TA Lärm geändert werden.

Die Anpassung des Baugesetzbuchs an die UVP-Änderungsrichtlinie soll darüber hinaus zum Anlass genommen werden, weitere Anliegen aufzugreifen und einer gesetzlichen Regelung zuzuführen.

Zur Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus soll die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens für Bebauungspläne der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) generell von der Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls abhängig gemacht werden.

Die Seveso-III-Richtlinie soll durch ein Artikelgesetz und eine Artikelverordnung mit Änderungen vor allem im Immissionsschutzrecht umgesetzt werden. Flankierend hierzu sollen im Baugesetzbuch Regelungen getroffen werden, die es – über den verpflichtenden Umsetzungsbedarf hinaus – ermöglichen, den Gefahren von Störfällen durch differenzierte Festsetzungen Rechnung zu tragen.

[Sofern die Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes längere Zeit in Anspruch nehmen sollte, würde wie folgt ergänzt werden (vgl. auch S. 29 f.):

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15. Oktober 2015 (Rechtssache C-137/14), wonach die Präklusion von Einwendungen tatsächlicher Art im gerichtlichen Verfahren eine Beschränkung darstellt, für die es in Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU und Artikel 25 der Richtlinie 2010/75/EU keine Grundlage gibt, wird zum Anlass für die Aufhebung der Präklusionsregelung in § 47 Absatz 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genommen. Dies hat zur Folge, dass die Regelungen über die Hinweispflichten bei der Auslegungsbekanntmachung (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB) und die Vorschriften zur Fehlerheilung (§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB) entsprechend angepasst werden müssen.]

Darüber hinaus sollen zur Behebung von Rechtsunsicherheiten und zur Ausweitung kommunaler Steuerungsmöglichkeiten Regelungen zu Ferienwohnungen und Nebenwohnungen (Zweitwohnungen) in das Baugesetzbuch und in die Baunutzungsverordnung aufgenommen werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und der Lösung weiterer städtebaulicher Anliegen im Wesentlichen Änderungen des Baugesetzbuchs.

Insbesondere um bei Umsetzung der Problembereiche Ferienwohnungen und Nebenwohnungen (Zweitwohnungen) eine widerspruchsfreie Rechtsetzung sicherzustellen, werden die Änderungen des Baugesetzbuchs und die Änderungen der Baunutzungsverordnung in einem Artikelgesetz zusammengefasst.

C. Alternativen

Keine. Die Umsetzung der Vorgaben aus der UVP-Änderungsrichtlinie erfordert zwingend gesetzgeberische Änderungen. Die weiteren Themenfelder, die im Bereich des Städtebaurechts aufgegriffen werden, sind im Interesse einer nachhaltigen Stadtentwicklung und zur Erleichterung der Praxis erforderlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderungen im Bauplanungsrecht entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 und E.2 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft

Änderungen im Städtebaurecht richten sich an Länder und Gemeinden. Durch das Gesetz wird weder für Bürgerinnen und Bürger noch für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, ein Erfüllungsaufwand begründet. Es werden weder Vorgaben noch Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Dem Bund und den Ländern entsteht kein Erfüllungsaufwand. Auch für die Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Zwar werden die Vorgaben zum Umweltbericht detaillierter ausgestaltet und die Überwachungspflichten gesetzlich ausgeweitet; in beiden Fällen wird jedoch davon ausgegangen, dass diesen Vorgaben in der Sache bereits bisher in der gemeindlichen Praxis entsprochen wird. Auch die neu aufgenommene Verpflichtung zur Internetveröffentlichung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung dürfte gegenüber der ohnehin vielfach bestehenden Praxis der Kommunen keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand bedeuten.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

- Entwurf -

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht sowie zur Stärkung
des neuen Zusammenlebens in der Stadt *)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch [Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)]¹ geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Zusammenfassende Erklärung; Einstellen in das Internet“.

b) Die Angabe zur Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 (zu § 13a Absatz 1 Satz 2)“.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. Nr. L 124 v. 25. April 2014, S. 1 ff.).

¹ Die Zitierung ist ggf. nach Inkrafttreten des novellierten Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anzupassen.

2. § 1 Absatz 6 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Boden“ ein Komma und das Wort „Fläche“ eingefügt.
- b) In Buchstabe i wird die Angabe „Buchstaben a, c und d“ durch die Angabe „Buchstaben a bis d“ ersetzt.
- c) Nach Buchstabe i wird folgender Buchstabe j angefügt:

„j) die Auswirkungen der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i im Falle von schweren Unfällen oder Katastrophen, soweit solche Ereignisse für die Vorhaben von Bedeutung sind,“.

3. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „eines Monats“ werden durch die Wörter „von 30 Tagen“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „auszulegen“ werden ein Semikolon und die Wörter „die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern“ eingefügt.

[Sofern die Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes längere Zeit in Anspruch nehmen sollte, würde wie folgt ergänzt werden (vgl. auch S. 30):

§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.“]

4. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „von 30 Tagen“ ersetzt.

5. § 4a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet zu veröffentlichen und über ein zentrales Internetportal des Landes¹ zugänglich zu machen. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können durch Mitteilung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 und der Internetadresse eingeholt werden; die Mitteilung kann im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen. In den Fällen des Satzes 2 hat die Gemeinde auf Verlangen der Behörde oder eines sonstigen Trägers öffentlicher Belange einen Entwurf des Bauleitplans und der Begründung als Schriftstück zu übermitteln; § 4 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

6. In § 4c Satz 1 werden nach dem Wort „ergreifen“ ein Semikolon und folgende Wörter eingefügt:

„Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4“.

7. Dem § 5 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung soll auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 23 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.

¹ Entsprechend § 9 Absatz 2 der derzeitigen BMUB-internen Entwurfsfassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) bei der Errichtung von nach Art, Maß oder Nutzungsintensität zu bestimmenden Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen (§ 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) bauliche und sonstige technische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen, getroffen werden müssen;“.

b) Nach Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:

„(2c) Für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34) und für Gebiete nach § 30 Absatz 1 in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen (§ 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) kann zur Vermeidung oder Verringerung der Folgen von Störfällen für bestimmte Nutzungen, Arten von Nutzungen oder für nach Art, Maß oder Nutzungsintensität zu bestimmende Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen in einem Bebauungsplan festgesetzt werden, dass diese zulässig, nicht zulässig oder nur ausnahmsweise zulässig sind; die Festsetzungen können für Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans unterschiedlich getroffen werden.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „§ 10a Absatz 1“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

10. Nach § 10 wird folgender Absatz 10a eingefügt:

„§ 10a

Zusammenfassende Erklärung; Einstellen in das Internet

(1) Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

(2) Ergänzend in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes¹ zugänglich gemacht werden sollen

1. die Erteilung der Genehmigung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 oder der Beschluss nach § 10 Absatz 3 Satz 1
2. der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfäl-

¹ Entsprechend der derzeitigen BMUB-internen Entwurfsfassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

len nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.“

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 10a Absatz 1“ ersetzt.

12. § 13a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 70 000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind, und wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls); die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.

- bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.“

b) Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. gelten die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, wenn eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20 000 Quadratmetern festgesetzt wird, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2“ gestrichen.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Bekanntmachung nach Satz 1 erfolgt nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls und kann mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 verbunden werden.“

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeinden, die oder deren Teile überwiegend durch den Fremdenverkehr geprägt sind, können in einem Bebauungsplan oder durch eine sonstige Satzung bestimmen, dass zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen

- 1¹. die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 des Wohnungseigentumsgesetzes),
2. die Begründung der in den §§ 30 und 31 des Wohnungseigentumsgesetzes bezeichneten Rechte,
3. **die Begründung von Bruchteilseigentum (§ 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben, wenn zugleich nach § 1010 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Grundbuch als Belastung eingetragen werden soll, dass Räume einer oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist,**
4. **bei bestehendem Bruchteilseigentum (§ 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben eine im Grundbuch als Belastung einzutragende Regelung nach § 1010 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach Räume einer oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist,**
5. **die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben als Nebenwohnung, wenn die Räume insgesamt mehr als sechs Monate im Jahr unbewohnt sind.**

der Genehmigung unterliegt.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

¹ Die Kenntlichmachung der eigentlichen Änderungen erfolgt hier nur aus Gründen der besseren Erkennbarkeit; sie entspricht nicht den Regeln der Rechtsförmlichkeit.

- cc) Im neuen Satz 2 werden nach den Wörtern „Teilung der Rechte“ ein Komma und die Wörter „die Regelung nach § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder durch die Nutzung als Nebenwohnung“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „Die Gemeinde teilt dem Grundbuchamt“ durch die Wörter „Für Bestimmungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 teilt die Gemeinde dem Grundbuchamt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Teilung der Rechte“ ein Komma und die Wörter „die Regelung nach § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder durch die Nutzung als Nebenwohnung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Genehmigung ist zu erteilen“ durch die Wörter „Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist zu erteilen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „die von Absatz 1 erfassten Eintragungen“ durch die Wörter „die von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 erfassten Eintragungen“ ersetzt.
14. In § 32 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „durch schriftliche oder elektronische Erklärung“ ersetzt.
15. In § 33 Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „durch schriftliche oder elektronische Erklärung“ ersetzt.

16. § 213 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. in den Fällen des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Räume in Wohnungen oder Beherbergungsbetrieben ohne die erforderliche Genehmigung als Nebenwohnung nutzt;“

bb) Die bisherige Nummer 4 wird zur Nummer 5.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „im Falle des Absatzes 1 Nr. 3“ durch die Wörter „im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 und 4“ und die Wörter „im Falle des Absatzes 1 Nr. 4“ durch die Wörter „im Falle des Absatzes 1 Nummer 5“ ersetzt.

17. § 214 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, **Absatz 4 Satz 1** und Absatz 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1), § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn

a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,

b) ~~oder~~ einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,

- c) **bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar im Internet veröffentlicht, aber nicht über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich sind,¹**
 - d) ~~oder~~ bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder
 - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- b) Absatz 2a Nummer 3 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorprüfung des Einzelfalls gilt als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist;“.

¹ Sofern die Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes längere Zeit in Anspruch nehmen sollte, würde die darin vorgesehene Änderung des § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB (Streichung der Wörter: „*oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr.1) gefehlt hat*“; vgl. S. 30) durch die im vorliegenden Gesetz vorgenommene Neufassung der Nummer 2 mit erfasst werden.

18. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1¹ (zu § 2 **Absatz** 4, §§ 2a und 4c)

Der Umweltbericht nach § 2 **Absatz** 4 und § 2a Satz 2 **Nummer** 2 hat **folgende Bestandteile**:

1. **Eine** Einleitung mit folgenden Angaben:
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.
 - b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

2. **Eine** Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 **Absatz** 4 Satz 1 ermittelt wurden. **Hierzu gehören folgende** Angaben:
 - a) **Eine** Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (**Basisszenario**), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, **und eine Übersicht über seine voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann.**

¹ Die Kenntlichmachung der Änderungen erfolgt im Folgenden nur aus Gründen der besseren Erkennbarkeit; sie entspricht nicht den Regeln der Rechtsförmlichkeit.

- b) **Eine** Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung ~~und bei Nichtdurchführung der Planung~~. **Hierzu sind insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge**
- aa) **des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,**
 - bb) **der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,**
 - cc) **der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,**
 - dd) **der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,**
 - ee) **der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),**
 - ff) **der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen,**

gg) der Auswirkungen des Projekts auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Projekts gegenüber den Folgen des Klimawandels,

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Die Beschreibung nach Satz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken. Die Beschreibung nach Satz 2 sollte zudem den auf Unionsebene oder auf Bundes-, Landes oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

- c) Geplante Maßnahmen, mit denen nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, verringert, ausgeglichen oder ersetzt werden sowie gegebenenfalls der geplanten Überwachungsmechanismen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist.**
- d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.**
- e) Eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j. Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden. Soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder**

Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

3. Zusätzliche Angaben:

- a) Eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.
- b) **Eine** Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.
- c) **Eine** allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.
- d) **Eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen werden.**

19. Die Überschrift zu Anlage 2 wird wie folgt gefasst: „Anlage 2 (zu § 13a Absatz 1 Satz 2)“.

Artikel 2

Änderung der Baunutzungsverordnung

Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 6a Urbane Gebiete“.

b) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 13a Ferienwohnungen“.

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. Urbanes Gebiet (MU)“.

b) Die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden Nummern 8 bis 11.

3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Urbane Gebiete

(1) Urbane Gebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben sowie sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen in kleinräumiger Nutzungsmischung, soweit diese Betriebe und Einrichtungen die Wohnnutzung nicht wesentlich stören.

(2) Zulässig sind

1. Gebäude, die zu einem erheblichen Anteil, aber nicht ausschließlich dem Wohnen dienen,

2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 3. sonstige Gewerbebetriebe,
 4. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 5. Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind.
- (3) Ausnahmsweise können Gebäude zugelassen werden, die ausschließlich dem Wohnen dienen.
- (4) Im Erdgeschoss sind Wohnungen straßenseitig nur ausnahmsweise zulässig.
- (5) Für urbane Gebiete oder Teile solcher Gebiete kann festgesetzt werden, dass
1. oberhalb eines im Bebauungsplan bestimmten Geschosses nur Wohnungen zulässig sind oder
 2. in Gebäuden ein im Bebauungsplan bestimmter Anteil der zulässigen Geschossfläche oder eine bestimmte Größe der Geschossfläche für Wohnungen zu verwenden ist.“
4. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§13a
Ferienwohnungen

Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen zu gewerblichen Zwecken gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen), gehören unbeschadet des § 10 in der Regel zu den nicht stö-

renden Gewerbebetrieben nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 und § 4 Absatz 3 Nummer 2 oder zu den Gewerbebetrieben nach § 4a Absatz 2 Nummer 3, § 5 Absatz 2 Nummer 6, § 6 Absatz 2 Nummer 4, § 6a Absatz 2 Nummer 3 und § 7 Absatz 2 Nummer 3. Abweichend von Satz 1 können Räume nach Satz 1 insbesondere bei einer untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung zu den Betrieben des Beherbergungsgewerbes nach § 4 Absatz 3 Nummer 1, § 4a Absatz 2 Nummer 2, § 5 Absatz 2 Nummer 5, § 6 Absatz 2 Nummer 3, § 6a Absatz 2 Nummer 2 und § 7 Absatz 2 Nummer 2 oder zu den kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 gehören.“

5. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach § 16 dürfen, auch wenn eine Geschossflächenzahl oder eine Baumassenzahl nicht dargestellt oder festgesetzt wird, folgende Obergrenzen nicht überschritten werden:

| | 1 | 2 | 3 | 4 |
|-----------------|---|------------------------|---------------------------|---------------------|
| | Baugebiet | Grundflächenzahl (GRZ) | Geschossflächenzahl (GFZ) | Baumassenzahl (BMZ) |
| in | Kleinsiedlungsgebieten (WS) | 0,2 | 0,4 | - |
| in | reinen Wohngebieten (WR) allgem. Wohngebieten (WA) Ferienhausgebieten | 0,4 | 1,2 | - |
| in | besonderen Wohngebieten (WB) | 0,6 | 1,6 | - |
| in | Dorfgebieten (MD) Mischgebieten (MI) | 0,6 | 1,2 | - |
| in ¹ | urbanen Gebieten (MU) | 0,6 | 3,0 | - |
| in | Kerngebieten (MK) | 1,0 | 3,0 | - |
| in | Gewerbegebieten (GE) Industriegebieten (GI) sonstigen Sondergebieten | 0,8 | 2,4 | 10,0 |
| in | Wochenendhausgebieten | 0,2 | 0,2 | - |

”

¹ Die Kenntlichmachung der eigentlichen Änderung erfolgt hier nur aus Gründen der besseren Erkennbarkeit; sie entspricht nicht den Regeln der Rechtsförmlichkeit.

[Sofern die Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes längere Zeit in Anspruch nehmen sollte, würde wie folgt ergänzt werden (vgl. S. 29 f.):

Artikel x

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

„§ 47 Absatz 2a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, wird aufgehoben.“]

Artikel 3

Bekanntmachung des Baugesetzbuchs

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Baugesetzbuchs in der vom [1. August 2017]¹ an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [_____] in Kraft.

¹ Die Neubekanntmachungserlaubnis sollte als Stichtag ein Datum wählen, an dem sämtliche zu erwartenden Änderungen des Baugesetzbuchs in dieser Legislaturperiode voraussichtlich bereits in Kraft getreten sind.

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und Konzeption des Gesetzes

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht sowie zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt dient insbesondere der Anpassung des nationalen Rechts an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. Nr. L 124 v. 25. April 2014, S. 1 ff.) (nachfolgend: UVP-Richtlinie; UVP-Änderungsrichtlinie). Die Änderungen der UVP-Richtlinie betreffen u. a. die zu prüfenden Umweltfaktoren, die Vorprüfung des Einzelfalls, die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Erstellung des UVP-Berichts. Anpassungsbedarf besteht sowohl im allgemeinen Umweltrecht, hier insbesondere im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), als auch im Baugesetzbuch (BauGB). Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die erforderlichen Änderungen im Baugesetzbuch vorgenommen werden, während die Umsetzung der UVP-Richtlinie im Übrigen in einem gesonderten Gesetz erfolgt.

Das Gesetz dient zudem der Umsetzung des Programms „Neues Zusammenleben in der Stadt“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB):

Das Zusammenleben der Menschen in den Städten ist von Vielfalt und Wandel geprägt. Technische Innovationen, Wanderungsbewegungen, der demografische Wandel und der Klimawandel führen zu einer Verflechtung von Problemen – mit ähnlichen, zum Teil aber auch gegensätzlichen Herausforderungen. Durch die unterschiedlichen Vorstellungen und Ansprüche vieler Menschen an ein Zusammenleben stoßen gerade in verdichteten Räumen unterschiedliche Wünsche und Interessen aufeinander. Zugleich stehen wir vor großen ökologischen Herausforderungen: Ambitionierter Klimaschutz, Anpassung an die Folgen des Klimawandels, mehr Grünflächen, saubere Luft, flächenschonende Siedlungsplanung, umweltverträgliche Mobilität – all das sind Themen, die sich unmittelbar in den Städten bemerkbar ma-

chen und Einfluss auf das Zusammenleben der Menschen haben. Mit dem vom BMUB konzipierten Programm „Neues Zusammenleben in der Stadt“ sollen aktuelle Entwicklungen und Problemlagen aufgegriffen und konkrete Lösungsvorschläge unterbreitet werden. Angestrebt werden Orte, die für soziale Gerechtigkeit und Teilhabe stehen, für ein lebendiges, tolerantes und kreatives Miteinander, für eine saubere Umwelt und ein intaktes Klima und für die Verantwortung für kommende Generationen im Sinne der Nachhaltigkeit. Hiermit sollen auch die im BMUB gebündelten umwelt- und stadtentwicklungspolitischen Kompetenzen zu einer Politik des nachhaltigen Zusammenlebens in den Städten zusammengeführt werden.

Im Städtebaurecht soll dieser Zielsetzung die Schaffung der neuen Baugebietskategorie „Urbanes Gebiet (MU)“ in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dienen, für das in der parallel zu ändernden TA Lärm entsprechende baugebietsbezogene Immissionsrichtwerte festgelegt werden sollen. An der Schnittstelle von Städtebaurecht und Immissionsschutzrecht soll den Kommunen hiermit zur Erleichterung des Bauens in stark verdichteten städtischen Gebieten mehr Flexibilität eingeräumt werden, ohne das grundsätzlich hohe Lärmschutzniveau zu verlassen.

Die Anpassung des Baugesetzbuchs an die UVP-Änderungsrichtlinie soll zugleich zum Anlass genommen werden, weitere städtebauliche Anliegen aufzugreifen und einer gesetzlichen Regelung zuzuführen.

Zur Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus soll die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens für Bebauungspläne der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) generell von der Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls abhängig gemacht werden.

Die Seveso-III-Richtlinie soll durch ein Artikelgesetz und eine Artikelverordnung mit Änderungen vor allem des Immissionsschutzrechts umgesetzt werden. Flankierend hierzu sollen im Baugesetzbuch Regelungen getroffen werden, die es – über den verpflichtenden Umsetzungsbedarf hinaus – ermöglichen, den Gefahren von Störfällen durch differenzierte Festsetzungen Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus sollen zur Behebung von Rechtsunsicherheiten und zur Ausweitung kommunaler Steuerungsmöglichkeiten Regelungen zu Ferienwohnungen und Nebenwohnungen

(Zweitwohnungen) in das Baugesetzbuch und in die Baunutzungsverordnung aufgenommen werden.

Soweit Artikel 1 des Gesetzentwurfs Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie umsetzt, stützt er sich insbesondere auf die „Gutachterliche Stellungnahme zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Baugesetzbuch“. Das Gutachten wurde zur Vorbereitung der Novellierung im Auftrag des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBSR) durch die Rechtsanwälte Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich *Battis*, Prof. Dr. Christoph *Moench*, Prof. Dr. Michael *Uechtritz*, Christine *Mattes* und Dr. Constantin *von der Groeben* von der Rechtsanwaltskanzlei *Gleiss Lutz Hootz Hirsch PartmbH* erstellt. Der Ergebnisbericht ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit veröffentlicht¹.

II. Gesetzgebungskompetenz

Für die Novellierung des Baugesetzbuchs in Artikel 1 und der Baunutzungsverordnung in Artikel 2 ist der Bund im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Bodenrecht (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 des Grundgesetzes [GG]) zuständig.

[Sofern die Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes längere Zeit in Anspruch nehmen sollte, würde wie folgt ergänzt werden (vgl. auch S. 29 f.):

Für die Novellierung der Verwaltungsgerichtsordnung ist der Bund im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebung für das gerichtliche Verfahren (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG) zuständig.]

¹ Internetadresse: www.bmub.bund.de/N51884/.

III. Wesentliche Regelungen im Überblick

1. Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie

a) Beibehaltung der Integration der UVP in das Baugesetzbuch

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau vom 24. Juni 2004 (EAG Bau) wurde die Umweltprüfung eingeführt und als Regelprüfung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ausgestaltet (§ 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB). Die Umweltprüfung im geltenden Städtebaurecht ist so konzipiert, dass sie sowohl die Anforderungen der (flächenbezogenen) Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) als auch die Anforderungen der (projektbezogenen) UVP-Richtlinie erfüllt. Sowohl die SUP als auch die UVP werden als sog. Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt (§ 17 Absatz 1 und 2 UVPG).

Im Rahmen des oben genannten Forschungsvorhabens (s. A.I) wurde u. a. geprüft, ob diese „Integrationslösung“ nach Inkrafttreten der UVP-Änderungsrichtlinie beibehalten werden kann. Dies wurde von den Forschungsnehmern bejaht: Durch die UVP-Änderungsrichtlinie werde weder ein signifikanter Mehraufwand in der kommunalen Planungspraxis verursacht noch verlange der Umstand, dass bei Bebauungsplanverfahren Projektträger und Genehmigungsbehörde identisch sind, eine Abkehr von dem bisherigen System (Gutachten S. 63 ff.).

Ausgehend davon soll die bewährte Integrationslösung auch in Zukunft beibehalten werden. Damit bleibt es auch dabei, dass sich die UVP in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren, wie z. B. einem Baugenehmigungsverfahren, auf andere oder zusätzliche Aspekte beschränken kann (§ 17 Absatz 3 UVPG). Unberührt bleibt ebenso die Notwendigkeit, etwa im Bauordnungsrecht der Länder sicherzustellen, dass im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu solchen anderen oder zusätzlichen Aspekten eine UVP auch tatsächlich durchgeführt wird (vgl. schon BT-Drs. 15/2550, S. 97).

b) Änderungen zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie

Die UVP-Änderungsrichtlinie löst nur in geringem Umfang Umsetzungsbedarf im Baugesetzbuch und dessen Anlagen aus (Gutachten, z. B. S. 67 ff.). Insbesondere folgt aus den umfangreichen Richtlinienvorgaben zum Screening kein Umsetzungsbedarf im Baugesetzbuch, da sich der deutsche Gesetzgeber dazu entschieden hat, grundsätzlich alle Bebauungspläne gemäß § 2 Absatz 4 BauGB einer Umweltprüfung zu unterziehen. Soweit Umsetzungsbedarf festgestellt werden kann, dient dieser vielfach der terminologischen Anpassung des deutschen Rechts an die Vorgaben der Richtlinie und/oder der Klarstellung (Gutachten, z. B. S. [2 ff. der Zusammenfassung]). Insbesondere geht es um folgende Änderungen:

- In den Katalog von Umweltbelangen sind die Auswirkungen auf die Fläche (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a BauGB) und die Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB) aufzunehmen.
- Die Frist zur Öffentlichkeitsbeteiligung hat 30 Tage zu betragen; zudem soll die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängert werden (§ 3 Absatz 2 BauGB).
- Gegenstand der Überwachung sollen künftig auch die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a Absatz 3 BauGB sein (§ 4c BauGB).
- Für die Öffentlichkeitsbeteiligung wird verbindlich die zusätzliche Nutzung des Internets vorgesehen (§ 4a Absatz 4 BauGB).
- Umfangreichere Anpassungen sind in der Anlage 1 zum BauGB zu den Bestandteilen des Umweltberichts erforderlich.

2. Umsetzung des Programms „Neues Zusammenleben in der Stadt“: „Urbanes Gebiet“

Die Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen gehört spätestens seit Verabschiedung der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung mit ihrem Ziel, die Flächenneuanspruchnahme (Siedlungs- und Verkehrsflächen) auf 30 ha pro Tag zu reduzieren, zu den wesentlichen Politikzielen. Die Städtebaurechtsnovellen von 2007 und 2013 dienten daher insbesondere dem Ziel, die Innenentwicklung gegenüber einer Inanspruchnahme von Flächen „auf der grünen Wiese“ zu stärken. Die Konzentration auf Innenentwicklungspotenziale hat aber auch in den Blick zu nehmen, dass bei zunehmender Verdichtung in Innenstadtlagen Nutzungskonkurrenzen sowie konfligierende Nutzungsansprüche und damit zunehmend auch

Lärmschutzkonflikte auftreten können, insbesondere bei heranrückender Wohnbebauung. Es ist beabsichtigt, für diese Konfliktlagen den städtebaulichen Handlungsspielraum der Kommunen zu erweitern, ohne dabei das grundsätzlich hohe Lärmschutzniveau zu verlassen.

Dieser Zielsetzung soll im Städtebaurecht durch die Schaffung der neuen Baugebietskategorie „Urbanes Gebiet (MU)“ Rechnung getragen werden: Hiermit wird den Kommunen – zur Erleichterung des Planens und Bauens in innerstädtischen Gebieten – ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem sie planerisch die „nutzungsgemischte Stadt der kurzen Wege“ verwirklichen können. Dieses neue Baugebiet soll auch über eine höhere Bebauungsdichte verfügen (§ 17 Absatz 1 BauNVO). Parallel zur Einführung des neuen Gebietstyps „Urbanes Gebiet“ soll die TA Lärm geändert werden: In Nummer 6.1 der TA Lärm soll der Immissionsrichtwert für das urbane Gebiet auf 63 dB (A) tags und 48 dB (A) nachts festgelegt werden.

3. Wesentliche Regelungen zur sonstigen Fortentwicklung des Städtebaurechts

a) Bebauungspläne der Innenentwicklung

Nach geltender Rechtslage können Bebauungspläne der Innenentwicklung ohne Vorprüfung des Einzelfalls im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihrem Geltungsbereich eine Grundfläche von weniger als 20 000 Quadratmetern festgesetzt wird; bei einer Grundfläche von 20 000 bis weniger als 70 000 Quadratmetern muss die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls zu der Einschätzung gelangt sein, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Um ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen, soll die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens künftig bei allen Bebauungsplänen der Innenentwicklung vom Ergebnis einer Vorprüfung des Einzelfalls abhängen.

[Sofern die Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes längere Zeit in Anspruch nehmen sollte, würde wie folgt ergänzt werden:]

Da der EuGH in seinem Urteil vom 15. Oktober 2015 (Rechtssache C-137/14) entschieden hat, dass die Präklusion von Einwendungen tatsächlicher Art im gerichtlichen Verfahren eine Beschränkung darstellt, für die es in Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU und Artikel 25 der Richtlinie 2010/75/EU keine Grundlage gibt, ist auch § 47 Absatz 2a

VwGO entsprechend einzuschränken. Da ein Fortgelten der Präklusionsvorschrift außerhalb des Anwendungsbereichs des § 1 Absatz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) nicht praxisgerecht wäre, wird die für Normenkontrollverfahren geltende Präklusionsregelung gemäß § 47 Absatz 2a VwGO aufgehoben.

Mit dem Fortfall der Präklusion nach § 47 Absatz 2a VwGO entfällt auch die entsprechende Hinweispflicht; § 3 Absatz 2 Halbsatz 2 BauGB erhält daher wieder den Wortlaut, den diese Vorschrift durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) erhalten hat. Als Folgeänderung dazu ist § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB anzupassen.]

b) Flankierende Regelungen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie

Flankierend zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie sollen im Baugesetzbuch Regelungen getroffen werden, die – über den verpflichtenden Umsetzungsbedarf hinaus – den Gefahren von Störfällen Rechnung tragen. Im Einzelnen ist Folgendes vorgesehen:

- Durch eine Ergänzung des § 9 Absatz 1 Nummer 23 BauGB sollen gezielte Festsetzungen für bauliche und sonstige technische Maßnahmen an Gebäuden *ermöglicht* werden, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen.
- Durch einen neuen § 9 Absatz 2c BauGB soll eine Steuerungsmöglichkeit für die Ansiedlung von Nutzungen beziehungsweise Gebäuden in der Nähe von Störfallbetrieben geschaffen werden.
- Die Anwendbarkeit des vereinfachten und des beschleunigten Verfahrens (§§ 13 und 13a BauGB) soll ausgeschlossen werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Aufstellung der jeweiligen Pläne das Abstandsgebot (§ 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [BImSchG]) zu beachten ist.

c) Nebenwohnungen und Ferienwohnungen

Insbesondere auf den ost- und nordfriesischen Inseln wird dem Wohnungs- bzw. dem Ferienwohnungsmarkt Wohnraum in erheblichem Umfang durch die Bildung von Nebenwohnungen (Zweitwohnungen), also Wohnungen, die vom Eigentümer nicht im Sinne von § 21 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes als Hauptwohnung, sondern nur vorübergehend als weitere Wohnung genutzt werden (vgl. § 21 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes), entzogen. In der Folge entstehen zum einen vermehrt sog. Rollladensiedlungen, zum anderen fehlen Dauerwohnraum für Insulaner und Ferienwohnungen für den Fremdenverkehr. Soweit die Bildung von Nebenwohnungen durch Begründung sog. Teileigentums (zwecks anschließender Veräußerung) erfolgt, kann dies von den Gemeinden durch eine Satzung nach § 22 BauGB unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt und somit unterbunden werden. Zur Umgehung des Genehmigungsvorbehalts wird aber stattdessen vielfach sog. Bruchteileigentum (§ 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gebildet; hierauf findet § 22 BauGB bislang keine Anwendung. Durch eine Anpassung des § 22 BauGB soll der Genehmigungsvorbehalt daher auf bestimmte Fälle der Begründung von Bruchteileigentum ausgeweitet werden. Darüber hinaus soll es den Gemeinden ermöglicht werden, durch die Satzung unmittelbar auch die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben als Nebenwohnung unter einen Genehmigungsvorbehalt zu stellen. Davon unberührt bleibt freilich die Möglichkeit der Länder, auf der Grundlage ihrer Gesetzgebungskompetenz für das Wohnungswesen (Artikel 30 und 70 GG) zur Sicherstellung der Wohnraumversorgung etwa ein gesetzliches Zweckentfremdungsverbot zu erlassen.

Zugleich besteht aufgrund neuerer Rechtsprechung insbesondere in den touristisch geprägten Regionen der Küstenländer Unsicherheit über die Zulässigkeit von Ferienwohnungen in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 7 BauNVO. Als Ferienwohnungen werden dabei Räume oder Gebäude verstanden, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen zu gewerblichen Zwecken gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur vorübergehenden Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind. Das OVG Greifswald (Urteile vom 19. Februar 2014 – 3 L 212/12 –, 30. April – 3 M 116/14 – und 10. Juni 2015 – 3 M 85/14) und das OVG Lüneburg (Urteil vom 15. Januar 2015 – 1 KN 61/14) haben eine Einordnung einer Ferienwohnung als Betrieb des Beherbergungsgewerbes bzw. als (nicht störender) Gewerbebetrieb abgelehnt und Ferienwohnungen im Ergebnis für sondergebietspflichtig erklärt. In der Literatur wird dies vielfach anders gesehen (Einordnung

als Beherbergungsbetrieb: *Stock*, in: König/Roeser/Stock, BauNVO, 3. Aufl. 2014, § 3 Rn. 24 und 41 sowie § 4a Rn. 25; *Stock*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 4 BauNVO Rn. 114 [Stand: September 2013]); *Fraatz-Rosenfeld*, VR 2014, 37 [38 f.]; Einordnung als nicht störender Gewerbebetrieb: *Reidt/von Landwüst*, UPR 2015, 12 [12 f.]). Auch vor dem Hintergrund, dass der zitierten Rechtsprechung eine abweichende jahrzehntelange städtebauliche Praxis gegenübersteht (vgl. *Reidt/von Landwüst*, UPR 2015, 12 [13]; BR-Drs. 141/15, S. 4: „traditionell gewachsene Vermietung von Ferienwohnungen“), wäre eine höchstrichterliche Entscheidung wünschenswert gewesen. Eine im Wesentlichen klarstellende Ergänzung der Baunutzungsverordnung soll daher zur Rechtsklarheit beitragen, womit auch dem Anliegen der Gesetzesinitiative des Landes Mecklenburg-Vorpommern (BR-Drs. 141/15) Rechnung getragen wird.

IV. Gesetzesfolgen

1. Allgemeine Gesetzesfolgen

Es wird auf die Ausführungen zur Ausgangslage und Zielsetzung (s.o. A.I) und zu den wesentlichen Regelungen im Überblick (s.o. A.III) verwiesen.

2. Geschlechterdifferenzierte Gesetzesfolgenabschätzung

Die vorgesehenen Änderungen haben keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz wird weder für Bürgerinnen und Bürger noch für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, ein Erfüllungsaufwand begründet. Es werden weder Vorgaben noch Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Auch für Bund und Länder entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Auch für die Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Zwar werden die Vorgaben zum Umweltbericht detaillierter ausgestaltet und die Überwachungspflichten gesetzlich ausgeweitet; in beiden Fällen wird jedoch davon ausgegangen, dass diesen Vorgaben in der Sache bereits bisher in der gemeindlichen Praxis entsprochen wird. Auch die neu aufgenommene Verpflichtung zur Internetveröffentlichung dürfte gegenüber der ohnehin vielfach bestehenden Praxis der Kommunen keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand bedeuten.

5. Preis- und Kostenwirkungen

Das Gesetz verursacht weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Kostenüberwälzungen, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen und Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben, sind nicht zu erwarten.

6. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Betroffen sind die Managementregeln (1) „Grundregel“, (2) „Erneuerbare Naturgüter“, (3) „Freisetzung von Stoffen“ und (4) „menschliche Gesundheit“ sowie die Nachhaltigkeitsindikatoren (1) „Ressourcenschonung“, (2) „Klimaschutz“, (3) „Erneuerbare Energien“, (4) „Flächeninanspruchnahme“, (5) „Artenvielfalt“, (12b) „Ökologischer Landbau“ und (13) „Luftqualität“.

Das Gesetz dient – neben anderen Zielsetzungen – insbesondere der Umsetzung der geänderten UVP-Änderungsrichtlinie. Die Umweltprüfung nach dem Baugesetzbuch, in der die Anforderungen der UVP-Richtlinie integriert werden, dient bereits von ihrer Zielsetzung her den Managementregeln (1) „Grundregel“, (2) „Erneuerbare Naturgüter“, (3) „Freisetzung von Stoffen“ und (4) „menschliche Gesundheit“ sowie den Nachhaltigkeitsindikatoren (1) „Ressourcenschonung“, (2) „Klimaschutz“, (3) „Erneuerbare Energien“, (4) „Flächeninanspruchnahme“, (5) „Artenvielfalt“ und (13) „Luftqualität“. Eine Vielzahl der über den Umsetzungsbedarf hinausgehenden Regeln zur Fortentwicklung des Städtebaurechts dienen auch der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (Indikator 4). Die zusätzlichen Planungsinstrumente im Zusammenhang mit Störfallbetrieben helfen, Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit noch weiter zu vermeiden (Managementregel 4).

7. Evaluierung

Eine zeitlich festgelegte Überprüfung der mit dem Gesetz beabsichtigten Wirkungen ist nicht vorgesehen, da das Gesetz keine neuen verpflichtenden Aufgaben regelt und die in dem Gesetz getroffenen Regelungen kostenneutral sind.

V. Befristung

Das Gesetz stärkt die Innenentwicklung, erweitert den Handlungsspielraum von Behörden und Gemeinden und erhöht die Rechtssicherheit. Eine Befristung des Gesetzes würde seinem Anliegen nicht gerecht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Baugesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der Inhaltsübersicht an die vorgeschlagenen Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 1 BauGB)

Auf den allgemeinen Teil der Begründung (A.III.1.a) wird hingewiesen.

Artikel 3 der UVP-Richtlinie zählt diejenigen Schutzgüter auf, die bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkung eines Projekts zu berücksichtigen sind. Für die Bauleitplanung sind die Schutzgüter in § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB genannt. Anpassungsbedarf des deutschen Rechts besteht insoweit nur zum Teil (vgl. Gutachten, S. 13 ff.).

Zu Buchstabe a

In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der UVP-Richtlinie wird nunmehr das Schutzgut „Fläche“ neben dem Schutzgut „Boden“ genannt. Auch wenn das Thema „Flächeninanspruchnahme“ schon nach bisherigem Recht im Rahmen der UVP zu berücksichtigen war, erscheint es auch vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sachgerecht, das Schutzgut „Fläche“ zur Klarstellung auch in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a BauGB explizit aufzunehmen („Gutachterliche Stellungnahme zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Baugesetzbuch“ [s. A.I am Ende; nachfolgend zitiert als „Gutachten“, S. 15 f.).

Zu Buchstabe b

Nach dem bisherigen § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe i BauGB bildeten nur die Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen nach den Buchstaben a, c und d der Nummer 7 einen eigenständigen Umweltbelang. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (Buchstabe b) waren hingegen ausgenommen; denn weder der bisherige Artikel 3 der UVP-Richtlinie noch Anhang I Buchstabe d der SUP-Richtlinie bezogen die Richtlinien 93/43/EWG und 2009/147/EWG in die vorgesehene Betrachtung der Wechselwirkungen mit ein. Der neue Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der UVP-Richtlinie benennt jedoch unter dem Gesichtspunkt der biologischen Vielfalt nun ausdrücklich auch die geschützten Arten und Lebensräume nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzgebiete, so dass diese nun auch in die Betrachtung der Wechselwirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe i BauGB einbezogen werden müssen.

Zu Buchstabe c

Artikel 3 der UVP-Richtlinie wurde um einen Absatz 2 ergänzt, wonach im Rahmen der UVP auch berücksichtigt werden muss, welche Umweltauswirkungen von einem Projekt im Falle eines schweren Unfalls oder einer Katastrophe zu erwarten sind. Schon bislang besteht Konsens darüber, dass im Rahmen der Bauleitplanung die Auswirkungen von schweren Unfällen i. S. der Seveso-III-Richtlinie zu berücksichtigen sind – insbesondere durch die Wahrung eines angemessenen Sicherheitsabstandes zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und den Betriebsbereichen von Störfallbetrieben (Artikel 13 Absatz 2 der Seveso-III-Richtlinie). Inwie-

weit außerhalb des Störfallrechts Unfälle und/oder Katastrophen zu berücksichtigen sind, lässt sich unterschiedlich beantworten (vgl. Gutachten, S. 18 f.). Zur Vermeidung eines möglichen Umsetzungsdefizits, aber auch um diesen bedeutenden Aspekt gesetzgeberisch zu betonen, soll Artikel 3 Absatz 2 der UVP-Richtlinie in den Katalog der Umweltbelange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB integriert werden. Der Wortlaut von Artikel 3 Absatz 2 macht deutlich, dass nur solche Unfälle und/oder Katastrophen zu berücksichtigen sind, die „zu erwarten“ und für das betroffene Projekt „relevant“ sind. Auch aus Anhang IV Nummer 8 folgt eine Begrenzung der Prüfpflicht: Gefordert ist hier (nur) eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt, die durch die Anfälligkeit des Projekts für Risiken schwerer Unfälle und/oder Katastrophen bedingt sind und für das betreffende Projekt von Bedeutung sind. Für die Bestimmung der Relevanz von Unfall- und Katastrophenereignissen ist sowohl ihre Wahrscheinlichkeit als auch das mit ihnen verbundene Schadensausmaß zu berücksichtigen. Letzteres ist abhängig von den jeweiligen Merkmalen der Projekte, deren Zulässigkeit mit dem Bebauungsplan begründet wird. Bei den gegebenenfalls zu betrachtenden Ereignissen kann es sich sowohl um solche handeln, die von dem Vorhaben selbst hervorgerufen werden (z. B. die Explosion einer Anlage), als auch um vorhabenexterne Ereignisse (z. B. Hochwasser), die auf das Vorhaben einwirken und dadurch bewirken, dass von ihm erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen (Gutachten, S. 20 f.).

Zu Nummer 3 (§ 3 BauGB)

Auf den allgemeinen Teil der Begründung (A.III.1.a) wird hingewiesen.

Zu Buchstabe a

Artikel 6 Absatz 7 der UVP-Richtlinie sieht einen Mindestzeitraum von 30 Tagen vor, in dem sich die Öffentlichkeit zu dem Umweltbericht äußern kann. Der geltende § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB sieht eine Frist von einem Monat vor; diese Frist unterschreitet im Monat Februar den Mindestzeitraum von 30 Tagen und ist daher entsprechend anzupassen.

Um unterschiedliche Fristen für die Öffentlichkeitsbeteiligung einerseits und die Behördenbeteiligung andererseits zu vermeiden, soll auch § 4 Absatz 2 Satz 2 BauGB (s. Artikel 1 Nummer 4) entsprechend angepasst werden.

Zu Buchstabe b

Artikel 6 Absatz 6 der UVP-Richtlinie sieht vor, dass der Zeitrahmen für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ausreichend bemessen sein muss. Im Regelfall dürfte die 30-Tagesfrist (s. oben Buchstabe a) des § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB dem genügen. Bei besonders komplexen Planverfahren kann jedoch eine Verlängerung der Frist angezeigt sein. Zwar kann die Gemeinde bereits nach geltendem Recht die Frist verlängern. Allerdings besteht bislang keine Pflicht zur längeren Auslegung des Bebauungsplanes in komplexen Planungssituationen. Eine solche Pflicht soll daher – in Anlehnung an § 4 Absatz 2 Satz 2, Halbsatz 2 BauGB – in § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB eingeführt werden.

[Sofern die Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes längere Zeit in Anspruch nehmen sollte, würde wie folgt ergänzt werden (vgl. S. 29 f.): Hinweis auf die Ergänzung im allgemeinen Teil der Begründung.]

Zu Nummer 4 (§ 4 BauGB)

Es wird auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 3 BauGB) verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 4a BauGB)

Artikel 6 Absatz 2 der UVP-Richtlinie sieht vor, dass die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens durch öffentliche Bekanntmachung *und* elektronisch zu informieren ist. Die bisher vorgesehene bloß ergänzende Nutzung elektronischer Kommunikationstechnologien reicht daher nicht mehr aus. In § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB soll daher angeordnet werden, dass die ortsübliche Bekanntmachung auch im Internet zu veröffentlichen ist. Zudem wird vorgesehen, dass die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB öffentlich auszulegenden Unterlagen zusätzlich im Internet zu veröffentlichen sind (Artikel 6 Absatz 5 Satz 2 BauGB i. V. m. Absatz 3 der UVP-Richtlinie; vgl. auch Erwägungsgrund 18). Die Zugänglichmachung erfolgt durch zentrale Internetportale, die die Länder nach § [___]¹ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einzurichten haben. Über die unmittelbaren Anforderungen der Richtlinie hinaus, soll die Veröffentlichungspflicht nicht nur für UVP-pflichtige Bebauungspläne,

¹ Bislang handelt es sich um einen BMUB-internen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

sondern für alle Bauleitpläne gelten. Zu den Anpassungen in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB s. Artikel 1 Nummer 17.

§ 4a Absatz 4 Satz 2 und 3 BauGB trägt dem Umstand Rechnung, dass nach § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB eine Internetveröffentlichung künftig obligatorisch ist und entspricht im Übrigen dem bisherigen Recht. Der Hinweis darauf, dass die Nutzung der elektronischen Kommunikation einen entsprechenden Zugang voraussetzt, ist entbehrlich und soll zur Vermeidung von Missverständnissen entfallen. § 4a Absatz 4 Satz 3 BauGB übernimmt den Wortlaut des geltenden Rechts.

Zu Nummer 6 (§ 4c BauGB)

Auf den allgemeinen Teil der Begründung (A.III.2.a.aa) wird hingewiesen.

Zur Umsetzung des Artikels 10 der SUP-Richtlinie ist bereits mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau von 2004 in § 4c BauGB eine Regelung zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eingeführt worden. Nunmehr ist in Artikel 8a Absatz 4 der UVP-Richtlinie auch für die UVP vorgesehen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu überwachen sind. Zugleich werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, sicherzustellen, dass die Maßnahmen umgesetzt werden, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen. Dies legt es nahe, die Überwachung nach § 4c BauGB auch auf die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen (Darstellungen und Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB) zu erstrecken (vgl. Gutachten, S. 39). Die Überwachung wird damit nicht zu einem Instrument genereller Vollzugskontrolle. So spricht auch Nummer 7 des Anhangs IV der UVP-Richtlinie nur davon, dass Überwachungsmechanismen hinsichtlich von Ausgleichsmaßnahmen nur „gegebenenfalls“ in den UVP-Bericht aufzunehmen sind. Gegenstand der Überwachung bleiben auch künftig in erster Linie die erheblichen (nachteiligen) Umweltauswirkungen. Da Ausgleichsmaßnahmen in Ansehung von Umweltauswirkungen vorgesehen werden, kann aber ihre Nichtdurchführung als „unvorhergesehene nachteilige Auswirkung“ in die Betrachtung einbezogen werden. Artikel 8a Absatz 4 Satz 2 der UVP-Richtlinie bestimmt hierzu, dass die Art der zu überwachenden Parameter und die Dauer der Überwachung der Art, dem Standort und dem Umfang des Projekts sowie dem Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen sein müssen (Gutachten, S. 39).

Zu Nummer 7 (§ 5 BauGB)

Ebenso wie für Bebauungspläne (vgl. Artikel 1 Nummer 10 [§ 10a Absatz 2]) soll vorgesehen werden, dass auch der Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden soll. Die Regelung knüpft an die obligatorische Internetveröffentlichungspflicht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens an (vgl. Artikel 1 Nummer 5 [§ 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB]).

Zu Nummer 8 (§ 9 BauGB)

Auf den allgemeinen Teil der Begründung (A.III.3.b) wird hingewiesen.

Zu Buchstabe a

Der vorgeschlagene § 9 Absatz 1 Nummer 23 Buchstabe c BauGB soll ermöglichen, dass in einem Bebauungsplan Gebiete festgesetzt werden, in denen bei der Errichtung von nach Art, Maß oder Nutzungsintensität zu bestimmenden Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen (§ 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) bauliche und sonstige technische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen (§ 2 Nummer 3 der 12. BImSchV) dienen, getroffen werden müssen. Die Neuregelung ergänzt und präzisiert die bereits nach § 9 Absatz 1 Nummer 24 BauGB bestehenden Festsetzungsmöglichkeiten und soll den planerischen Handlungsspielraum der Gemeinden im Hinblick auf die Vermeidung und die Verringerung der Folgen von Störfällen erweitern. Insbesondere werden ausdrücklich Differenzierungen nach Art, Maß oder Nutzungsintensität der Gebäude oder Anlagen ermöglicht.

Zu Buchstabe b

Einzelne Bauvorhaben können auch in der Nähe von Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a BImSchG zulässig sein.

Durch § 9 Absatz 2c BauGB soll es den Gemeinden ermöglicht werden, zum Schutz vor den Folgen von Störfällen zu bestimmten Nutzungen, Arten von Nutzungen oder für nach Art, Maß oder Nutzungsintensität zu bestimmende Gebäude Festsetzungen zu ihrer Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit zu treffen.

Die Vorschrift erfasst verschiedene Fallkonstellationen:

- Vergleichbar den Absätzen 2a und 2b des § 9 BauGB kann ein Bebauungsplan im Sinne des § 9 Absatz 2c BauGB für den nicht beplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) aufgestellt werden. Im nicht beplanten Innenbereich können einzelne Bauvorhaben auch in der Nähe von Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a BImSchG zulässig sein. In diesen Fällen soll es den Gemeinden ermöglicht werden, bei Bedarf durch einen Bebauungsplan nach § 9 Absatz 2c BauGB dem Störfallrisiko durch differenzierende Festsetzungen Rechnung zu tragen.
- Bedarf für einen Bebauungsplan nach § 9 Absatz 2c BauGB kann auch dann bestehen, wenn im fraglichen Gebiet bereits ein qualifizierter Bebauungsplan besteht, dieser aber zu einem Zeitpunkt aufgestellt worden ist, bevor das Abstandsgebot der Seveso-Richtlinien II und III zu beachten war. Auch in diesen Fällen findet kann das Abstandsgebot Anwendung finden; und auch in diesen Fällen kann eine planerische Feinsteuerung angezeigt sein. Bedeutung gewinnt ein (Änderungs-) Bebauungsplan nach § 9 Absatz 2c BauGB hier insoweit, als er über die Feinsteuerungsmöglichkeiten nach § 1 Absatz 5 und 9 BauNVO hinausgehende Differenzierungen ermöglicht, nämlich nach Art, Maß und Nutzungsintensität der Gebäude oder baulichen Anlagen.
- Wegen der über die Feinsteuerung nach § 1 Absatz 5 und 9 BauNVO hinausgehenden Differenzierungsmöglichkeiten kann ein Bedarf für die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Absatz 2c BauGB auch für noch aufzustellende Bebauungspläne bestehen, bei deren Aufstellung das Abstandsgebot nach dem § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten ist.

Zu Nummer 9 (§ 10 BauGB)

Die Absätze 1 bis 3 des bisherigen § 10 BauGB regeln das Inkrafttreten des Bebauungsplans; die zusammenfassende Erklärung nach Absatz 4 ist jedoch kein Wirksamkeitserfordernis, sondern setzt vielmehr das Vorhandensein eines wirksamen Bebauungsplans voraus. § 10 Absatz 4 BauGB soll daher systematisch klarer – ebenso wie die neu aufzunehmenden Verpflichtungen über das Einstellen in das Internet – in den neuen § 10a BauGB integriert werden; der Verweis in § 10 Absatz 3 Satz 3 BauGB ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 10 (§ 10a BauGB)

Absatz 1 übernimmt inhaltlich unverändert den bisherigen § 10 Absatz 4 BauGB.

Nach Absatz 2 sollen ergänzend in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden

- die Erteilung der Genehmigung oder der Beschluss nach § 10 Absatz 3 Satz 1 BauGB sowie
- der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung.

Zu Nummer 11 (§ 13 BauGB)

Zu Buchstabe a

Sowohl das vereinfachte Verfahren (§ 13 BauGB) als auch das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung (§ 13a BauGB; s. Nummer 12) sollen ausgeschlossen sein, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Aufstellung der jeweiligen Pläne im Hinblick auf Störfälle das Abstandsgebot nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 9 und 10.

Zu Nummer 12 (§ 13a BauGB)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Auf den allgemeinen Teil der Begründung (A.III.3.a) wird hingewiesen.

Mit dem neu gefassten § 13a Absatz 1 Satz 2 BauGB soll das beschleunigte Verfahren für alle Bebauungspläne bis weniger als 70 000 Quadratmeter Grundfläche nur noch Anwendung finden, wenn auf Grundlage einer Vorprüfung des Einzelfalls die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Hinsichtlich der Anforderungen an die Vorprüfung des Einzelfalls nach der Anlage 2 zum BauGB gibt es keine Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage. Insbesondere sind auch kumulative Wirkungen im Rahmen der Vorprüfung zu berücksichtigen, so dass es hierzu wie auch nach bisheriger Rechtslage keiner speziellen Regelung bedarf. Im Rahmen der Vorprüfung kann dabei auch Berücksichtigung finden, dass Bebauungspläne mit einer geringeren Grundfläche vielfach geringere Umweltauswirkungen haben werden als Bebauungspläne mit einer höheren Grundfläche (vgl. Anlage 2 Nummer 2.4: räumliche Ausdehnung der Auswirkungen). Die Regelung des § 13a Absatz 1 Satz 4 BauGB bleibt hiervon unberührt. Demnach ist die Anwendung des beschleunigten Verfahrens auch ausgeschlossen, wenn mit dem Bebauungsplan die Zulässigkeit eines Vorhabens begründet wird, für das eine nach den Bestimmungen des UVPG durchgeführte Vorprüfung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine UVP-Pflicht besteht (vgl. § 17 Absatz 1 UVPG).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 13 BauGB) verwiesen.

Zu Buchstabe b

§ 13a Absatz 2 Nummer 4 BauGB soll wie nach bisheriger Rechtslage auf Bebauungspläne Anwendung finden, die eine zulässige Grundfläche (§ 19 Absatz 2 BauNVO) oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20 000 Quadratmeter festsetzen. Dabei ist wie

beim bisherigen § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB eine Kumulationsregelung aufzunehmen. Denn eine Vorprüfung allein für die Zwecke des § 13a Absatz 2 Nummer 4 BauGB ist nicht vorgesehen und kann daher auch nicht als Korrektiv für kumulierende Wirkungen dienen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 13 (§ 22 BauGB)

Auf den allgemeinen Teil der Begründung (A.III.3.c) wird hingewiesen.

Zu Buchstabe a

§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BauGB übernimmt unverändert die geltende Rechtslage; der bisherige Satz 2 wurde dabei in Satz 1 Nummer 2 integriert. Mit § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BauGB soll künftig auch die Begründung von Bruchteilseigentum an Grundstücken mit Wohngebäuden und Beherbergungsbetrieben einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen werden können, wenn im Sinne des § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) im Grundbuch zugleich als Belastung eingetragen werden soll, dass Räume zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist. Zweck eines solchen Genehmigungserfordernisses muss – wie bei der Begründung oder Teilung von Wohneigentum oder Teileigentum – die Sicherung der Zweckbestimmung eines Gebietes mit Fremdenverkehrsfunktion sein. Zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Beschränkung des Grundstücksverkehrs sollen nur solche Fälle der Bruchteilseigentumsbildung erfasst werden, die von vornherein auf die Schaffung einer Rechtsposition gerichtet sind, die der Bildung von Wohneigentum vergleichbar ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Begründung des Bruchteilseigentums mit einer Regelung verbunden wird, wonach die Räume zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist (vgl. auch OVG Schleswig, Beschluss vom 19. Juli 2000 – 2 W 112/00).

Mit Satz 1 Nummer 4 sollen ergänzend auch Fälle erfasst werden, in denen eine im Grundbuch einzutragende Benutzungsregelung mit Ausschluss der Aufhebung der Gemeinschaft

(§ 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuches) erst nach der Begründung des Bruchteilseigentums vereinbart wird. In diesem Fall unterliegt nicht die Bildung des Bruchteilseigentums, sondern die Benutzungsregelung mit Aufhebungsausschluss der Genehmigungspflicht.

Die vorgeschlagenen Regelungen in § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 tragen auch der Entschließung des Bundesrates vom 12. Juni 2015 Rechnung (BR-Drs. 180/15).

§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 BauGB erfasst nur Fallgestaltungen, bei denen das jeweilige Rechtsgeschäft zu seiner Gültigkeit einer Grundbucheintragung bedarf. Soweit eine Grundbucheintragung erforderlich ist, bleibt bei einer versagten Genehmigung der missbilligte rechtsgeschäftliche Erfolg deshalb aus, weil das Grundbuchamt bei fehlender Genehmigung die Eintragung nicht vornimmt. Aber daneben sind zahlreiche, rein schuldrechtliche Vereinbarungen vorstellbar, durch die eine Nutzung von Räumen als Nebenwohnung bewirkt werden kann. Auch kann auf die Grundbucheintragung einer Regelung nach § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzichtet werden. Um diese Fälle zu erfassen, soll künftig auch unmittelbar die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben als Nebenwohnung unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden können (§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BauGB). Bei dem Begriff der Nebenwohnung wird an die Begriffsbestimmung des § 21 des Bundesmeldegesetzes angeknüpft, wobei § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BauGB darüber hinaus verlangt, dass die Wohnung mehr als sechs Monate im Jahr unbewohnt ist. Anders als in den Fällen des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 BauGB, bei denen die Umsetzung der Genehmigungspflicht dadurch sichergestellt wird, dass andernfalls der erforderliche Grundbucheintrag ausbleibt, wird nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BauGB lediglich ein Verhalten unter Genehmigungsvorbehalt gestellt. Um ein genehmigungswidriges Verhalten zu unterbinden, ist durch einen entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestand in § 213 BauGB (Artikel 1 Nummer 16) flankierend eine Sanktionsmöglichkeit zu schaffen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 22 Absatz 2 Satz 2 BauGB erklärt sich daraus, dass der nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BauGB mögliche Genehmigungsvorbehalt keine Relevanz für das Grundbuchamt hat. Insoweit kann eine Mitteilungspflicht also entfallen.

Das Grundbuchamt hat von sich aus keine Kenntnis davon, ob sich auf den Grundstücken Wohngebäude oder Beherbergungsbetriebe befinden. In den Fällen des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 BauGB reicht es daher nicht, wenn die Gemeinde dem Grundbuchamt nach § 22 Absatz 2 Satz 3 BauGB lediglich mitteilt, dass die gesamte Gemarkung betroffen ist; der Anwendungsbereich dieser Vorschrift wird daher entsprechend eingegrenzt. In den Fällen des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 BauGB bleibt daher eine genaue Bezeichnung der betroffenen Grundstücke erforderlich.

Zu Buchstabe c und d

§ 22 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 BauGB beziehen sich nur auf die Genehmigungsverbehalte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB und sind daher in ihrem Anwendungsbereich entsprechend zu begrenzen.

Zu Nummer 14 und zu Nummer 15 (§ 32 BauGB und § 33 BauGB)

Am 1. August 2013 ist das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. I S. 2749) – E-Government-Gesetz des Bundes – in Kraft getreten, mit dem die digitale Verwaltung in Deutschland erstmals über einen übergreifenden Rechtsrahmen verfügt.

Verfahrensbestimmungen, wie insbesondere die Schriftform, haben große Auswirkungen auf die Nutzung und Realisierbarkeit von elektronischen Verfahren, da beispielsweise die Einfachheit eines Verfahrens die Nutzungshäufigkeit deutlich beeinflusst. Im Rahmen des Projekts „Digitale Erklärungen“ (Normscreening) des Bundesministeriums des Inneren sind Tausende von Schriftformerfordernissen im Verwaltungsrecht des Bundes auf den Prüfstand gestellt worden. Diese Prüfung hat für das Baugesetzbuch ergeben, dass in § 32 Satz 1 und in § 33 Absatz 1 Nummer 3 BauGB auf das Schriftformerfordernis verzichtet werden kann. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, eine schriftliche bzw. elektronische Erklärung genügen zu lassen.

Zu Nummer 16 (§ 213 BauGB)

Wird in Fällen des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 BauGB eine erforderliche Genehmigung bzw. ein Zeugnis nach § 22 Absatz 5 Satz 5 BauGB nicht erteilt oder geht eine Freistellungserklärung nach § 22 Absatz 8 BauGB beim Grundbuchamt nicht ein, nimmt das Grundbuchamt die erstrebte Eintragung nicht vor (§ 22 Absatz 6 Satz 1 BauGB); die erstrebte Rechtsfolge bleibt damit aus. In den Fällen des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BauGB besteht jedoch die tatsächliche Möglichkeit, eine Wohnung auch ohne Genehmigung und somit unrechtmäßig als Nebenwohnung zu nutzen. Der neue Ordnungswidrigkeitstatbestand in § 213 Absatz 1 Nummer 4 BauGB mit einer Bußgeldandrohung in Höhe von bis zu 10 000 Euro (§ 213 Absatz 2 BauGB) soll insoweit eine abschreckende Wirkung entfalten; der bisherige § 213 Absatz 1 Nummer 4 BauGB wird zu Nummer 5.

Zu Nummer 17 (§ 214 BauGB)

Zu Buchstabe a

In der Neufassung des § 214 Absatz 1 Satz 1 Satz 2 BauGB werden zur Verbesserung der Lesbarkeit die sog. internen Unbeachtlichkeitsklauseln mit Buchstaben unterteilt. Inhaltliche Änderungen enthält die Neufassung indes nur insofern, als die Verletzung der Internetveröffentlichungspflicht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB; Artikel 1 Nummer 5) zu einem für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlichen Fehler erklärt werden soll. Wenn eine Internetveröffentlichung (etwa über das Internetportal der Gemeinde) erfolgt ist, der Zugang über ein zentrales Portal des Landes aber nicht besteht (z. B. wegen technischer Probleme bei der Verlinkung) soll dies nach § 214 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c BauGB für die Wirksamkeit des Bauleitplans unbeachtlich sein, zumal die Funktionsfähigkeit der zentralen Internetportale der Länder außerhalb des Einwirkungsbereichs der Gemeinden liegt. Die Pflicht der Länder, solche Portale zu betreiben und den Gemeinden zur Verfügung zu stellen, bleibt unberührt.

[Sofern die Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes längere Zeit in Anspruch nehmen sollte (vgl. auch S. 29 f.): Hinweis auf die entsprechende Ergänzung im allgemeinen Teil der Begründung.]

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an Nummer 12 Buchstabe a.

Zu Nummer 18 (Anlage 1)

Mit der vorgeschlagenen Nummer 18 soll die Anlage 1 zum BauGB, die Vorgaben zum Umweltbericht enthält, neu gefasst werden. Die bisherige Struktur der Anlage 1 zum BauGB bleibt dabei erhalten; in diese werden jedoch die im neuen Anhang IV der UVP-Richtlinie deutlich detaillierteren Vorgaben integriert.

Nummer 1 der Anlage zum BauGB bleibt inhaltlich unverändert. Nummer 1 dient primär der Umsetzung von Buchstabe a des Anhangs I der SUP-Richtlinie, der – anders als die UVP-Richtlinie – eine Kurzdarstellung erfordert.

Umfangreichere Änderungen finden sich dagegen in Nummer 2 der Anlage 1 zum BauGB.

Nummer 2 Buchstabe a der Anlage 1 zum BauGB dient der Umsetzung von Nummer 3 des Anhangs IV der UVP-Richtlinie. Gegenstand ist zum einen (wie bisher in Nummer 2 Buchstabe a der Anlage 1 zum BauGB) die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes, der nun entsprechend der UVP-Richtlinie als „Basisszenario“ bezeichnet wird, zum anderen dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Projekts (bisher Nummer 2 Buchstabe b). Dabei wird klargestellt, dass die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Projekts nur insoweit zu beschreiben sind, als natürliche Entwicklungen gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse bewertet werden können.

Nummer 2 Buchstabe b der Anlage 1 zum BauGB dient im Wesentlichen der Umsetzung von Nummer 5, zugleich aber auch der Nummer 1 des Anhangs IV der UVP-Richtlinie.

Die Umsetzung von Nummer 1 und Nummer 5 des Anhangs IV der UVP-Richtlinie kann in dieser Weise zusammengefasst werden, da sich die von Nummer 1 geforderte Beschreibung des Projekts und die von Nummer 5 geforderte Beschreibung der Umweltauswirkungen überschneiden und im Ergebnis dieselben Aspekte betrachten. Eine gesonderte Umsetzung der

Nummer 4 des Anhangs IV der UVP-Richtlinie ist entbehrlich; die dort genannten Umweltfaktoren gemäß Artikel 3 Absatz 1 der UVP-Richtlinie sind bereits in § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB benannt, auf den auch Nummer 2 Buchstabe b der Anlage 1 zum BauGB Bezug nimmt.

Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis hh der Anlage 1 zum BauGB übernimmt weitestgehend wortgleich die Vorgaben aus Nummer 5 Buchstabe a bis g des Anhangs IV der UVP-Richtlinie. Dabei wird jedoch der Aspekt der „Beseitigung und Verwertung von Abfällen“ (Nummer 5 Buchstabe c des Anhangs IV der UVP-Richtlinie) in einen eigenen Gliederungspunkt (Doppelbuchstabe dd) überführt und um den Aspekt der Abfallerzeugung (vgl. Nummer 1 des Anhangs IV der UVP-Richtlinie) ergänzt.

Nummer 2 Buchstabe b Satz 2 und 3 der Anlage 1 zum BauGB entsprechen Nummer 5 Satz 2 und 3 des Anhangs IV der UVP-Richtlinie. Als Umweltschutzziele auf Ebene der Mitgliedstaaten sollen im BauGB sowohl Umweltschutzziele auf Bundesebene als auch solche auf Landes- und kommunaler Ebene erfasst sein.

Nummer 2 Buchstabe c der Anlage 1 zum BauGB dient der Umsetzung von Nummer 7 des Anhangs IV der UVP-Richtlinie (vgl. auch Artikel 1 Nummer 3). Gegebenenfalls sind auch geplante Überwachungsmaßnahmen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zu beschreiben (vgl. auch oben zu Artikel 1 Nummer 7).

Nummer 2 Buchstabe d der Anlage 1 zum BauGB dient der Umsetzung von Nummer 2 des Anhangs IV der UVP-Richtlinie. Hier wird klargestellt, dass bei anderweitigen Planungsmöglichkeiten die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl anzugeben sind.

Nummer 3 Buchstabe a bis c der Anlage 1 zum BauGB bedurfte keiner Änderung gegenüber der geltenden Fassung. Neu angefügt wurde Buchstabe d, der der Umsetzung der Nummer 10 des Anhangs IV der UVP-Richtlinie dient.

Zu Nummer 19 (Anlage 2)

Die Änderung der Überschrift ist eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 13a Absatz 1 Satz 2 BauGB (Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a).

Zu Artikel 2 (Baunutzungsverordnung)

Um bei Umsetzung des Programms „Neues Zusammenleben in der Stadt“ und im Hinblick auf die Problembereiche Ferienwohnungen und Nebenwohnungen eine widerspruchsfreie Rechtsetzung sicherzustellen, werden die Änderungen des Baugesetzbuchs und die Änderungen der Baunutzungsverordnung in einem Artikelgesetz zusammengefasst.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die vorgeschlagenen Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 1 BauNVO)

Hiermit wird die neue Baugebietskategorie „Urbanes Gebiet (MU)“ in die allgemeinen Vorschriften für Bauflächen und Baugebiete aufgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 6a BauNVO)

Auf den allgemeinen Teil der Begründung (A.III.2) wird hingewiesen

Die neue Baugebietskategorie soll insbesondere in innerstädtischen Lagen eine stärkere Verdichtung und Nutzungsmischung ermöglichen. Hiermit soll auch die Schaffung von Wohnraum in diesen Lagen erleichtert werden.

Parallel zur Einführung des neuen Gebietstyps „Urbanes Gebiet“ soll die TA Lärm geändert werden: In Nummer 6.1 der TA Lärm soll der Immissionsrichtwert für das urbane Gebiet auf 63 dB (A) tags und 48 dB (A) nachts festgelegt werden.

Zu Nummer 4 (§ 13a BauNVO)

Auf den allgemeinen Teil der Begründung (A.III.2.c) wird hingewiesen.

Mit dem vorgeschlagenen § 13a BauNVO soll in Anlehnung an § 3 Absatz 4 BauNVO klarstellend geregelt werden, dass Ferienwohnungen unbeschadet des § 10 BauNVO in der Regel zu den nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 BauNVO und § 4 Absatz 3 Nummer 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen nicht störenden Gewerbebetrieben sowie zu den nach § 4a Absatz 2 Nummer 3, § 5 Absatz 2 Nummer 6, § 6 Absatz 2 Nummer 4, § 6a Absatz 2 Nummer 3 und § 7 Absatz 2 Nummer 3 BauNVO zulässigen Gewerbebetrieben zählen. Ferienwohnungen werden dabei definiert als Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen zu gewerblichen Zwecken gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind. An der Qualifizierung von Ferienwohnungen als Gewerbebetriebe ändert sich auch in Gewerbe- und Industriegebieten nichts; aufgrund des wohnähnlichen Charakters ist hier jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob sie gebietsverträglich sind; die Neuregelung soll daher nicht auf diese Gebietsarten erstreckt werden.

Nach § 13a Satz 2 BauNVO können als Ferienwohnung dienende Räume insbesondere bei einer untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung abweichend von § 13a Satz 1 BauNVO zu den Betrieben des Beherbergungsgewerbes nach § 4 Absatz 3 Nummer 1, § 4a Absatz 2 Nummer 2, § 5 Absatz 2 Nummer 5, § 6 Absatz 2 Nummer 3, § 6a Absatz 2 Nummer 2 und § 7 Absatz 2 Nummer 2 oder zu den kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 BauNVO gehören. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Einliegerwohnung als Ferienwohnung vermietet wird. In diesen Fällen kann - auch ohne beherbergungstypische Bewirtschaftungsleistungen - die städtebauliche Wirkung einer Ferienwohnung, einschließlich ihres Störpotenzials, derjenigen eines (kleinen) Betriebs des Beherbergungsgewerbes entsprechen.

Ferienwohnungen können Gegenstand isolierter Bebauungsplanfestsetzungen nach § 1 Absatz 9 BauNVO sein.

Zu Nummer 5 (§ 17 BauNVO)

Diese Änderung flankiert die vorgeschlagene Neuregelung zu Nummer 3.

[Sofern die Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes längere Zeit in Anspruch nehmen sollte (vgl. auch S. 29 f.): Zu § 47 Absatz 2a VwGO: Hinweis auf die entsprechende Ergänzung im allgemeinen Teil der Begründung.]

Zu Artikel 3

Die Vorschrift soll die Neubekanntmachung des Baugesetzbuchs in der vom [1. August 2017]¹ an geltenden Fassung regeln.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

¹ Die Neubekanntmachungserlaubnis sollte als Stichtag ein Datum wählen, an dem sämtliche zu erwartenden Änderungen des Baugesetzbuchs in dieser Legislaturperiode voraussichtlich bereits in Kraft getreten sind.